

7. August 2004

Nebentätigkeit was Sie Ihrem Arbeitgeber mitteilen müssen

Wer erst im Nebenjob testet, bevor er in die Selbständigkeit startet, geht dieses risikoarmer an. Nachfolgend einige Hinweise, die man in dem Rahmen beachten muss:

- Ein Nebenjob darf nicht mit den Interessen des Arbeitgebers kollidieren. Das ist der Fall, wenn Sie für die Konkurrenz arbeiten oder nebenbei ein Unternehmen gründen, mit dem Sie Ihm Konkurrenz machen. Keinesfalls dürfen Sie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verwenden.
- Sie müssen den Arbeitgeber nicht um Genehmigung bitten (Ausnahme Beamte und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst), aber Sie sind verpflichtet, Ihrem Chef die Nebentätigkeit mitzuteilen, wenn die Interessen seiner Firma tangiert werden (z.B. wenn durch mehrere geringfügige Beschäftigungen die Grenze der Versicherungsfreiheit überschritten wird).
- Bei Krankschreibung darf auch im Nebenjob nicht gearbeitet werden, da ansonsten die Kündigung im Hauptjob droht.

Ämter und Formulare

- **Gewerbeschein** – auch nebenberuflich Selbständige müssen ihr Gewerbe anmelden. Die Anmeldung erfolgt i.d.R. im Wirtschaftsamt des Bezirkes, wo sich der Gewerbesitz befindet.
- Für bestimmte Gewerbe müssen Nachweise erbracht werden z.B. Meisterbrief, Konzession (Gaststättengewerbe), Gesundheitspass (Lebensmittelbereich) etc.
- **Finanzamt** – Vom Finanzamt erhalten Sie eine Steuernummer. Sie müssen den so genannten „Betriebseröffnungsbogen ausfüllen und hier bereits geschätzten Umsatz und Gewinn pro Jahr angeben. Sie können diese ruhig niedrig angeben, da es bei Existenzgründungen normal ist, geringe Umsätze und daraus resultierende Gewinne zu erwarten.
- **Kammern/ Berufsgenossenschaften** – Für manche Berufsgruppen besteht die Pflicht einer Berufsgenossenschaft beizutreten.

Adressen, bei denen Sie Tipps und Angebote für Nebenjobs finden:

- www.nebenjob.de – für die berufliche Selbständigkeit
- www.jobpilot.de - vorrangig Nebenjobs für Studenten
- www.telearbeit.net – Informationen zum Arbeiten von zu Hause aus
- www.jobber.de und
- www.jobbycat.de - Nebenjobs und Praktika deutschlandweit
- www.freie-berufe.de – Informationen für Freiberufler

Sozial-/ Kranken-/ Pflegeversicherung

Existenzgründung , das bedeutet in der Regel auch, dass die Gründer sich um ihre persönliche soziale Absicherung kümmern müssen.

Krankenversicherung

Für den Großteil der Gründer, außer Künstler, Journalisten und Ich-Agler, gibt es keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie können sich freiwillig in einer gesetzlichen oder einer privaten Kasse versichern, können aber auch (was jedoch sehr riskant ist) ganz auf eine Krankenversicherung verzichten. Die gesetzlichen Krankenkassen dürfen niemandem, der bei ihnen pflichtversichert war, eine freiwillige Weiterversicherung verweigern.

Für Künstler gelten andere Regeln

Für Künstler und Journalisten gelten besondere Regeln, das Recht der Künstlersozialversicherung. Hier besteht z. B. eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die gesetzlichen Regelungen sind dabei sehr günstig.

Die Höhe der Beiträge bei den privaten Versicherern sind, hängt von den gewählten Tarifen und den damit verbundenen Leistungen, von der Höhe Selbstbeteiligung, der gewählten Versicherungsgesellschaft und dem persönlichen Krankheitsrisiko ab.

Die Monatsbeiträge zur gesetzlichen Krankenkasse hängen zum einen von dem Beitragssatz der jeweiligen Kasse und zum anderen vom Gewinn (Einkünfte – Betriebsausgaben) des Selbständigen ab. Bei niedrigem Gewinn kommt ein Mindestbeitrag zum Tragen. Dieser liegt im Jahr 2004 bei Selbständigen (außer Ich - AGler) bei 253,57 Euro.

Bei Gründern mit Ich-AG-Zuschuss vom Arbeitsamt werden Sonderkonditionen gewährt. Der Mindestbeitrag liegt hier bei 169,05 Euro pro Monat.

Rentenversicherung

Die meisten Gründer können frei entscheiden, ob und wie sie sich fürs Alter absichern. Sie können sich, wie bei der Krankenversicherung, privat oder gesetzlich versichern. Nur für einige Berufsgruppen besteht Versicherungspflicht. Auch Ich-Agler sind während des Förderzeitraums, soweit sie monatlich im Schnitt einen Gewinn von mehr als 400,00 Euro erzielen, rentenversicherungspflichtig. Weitere Gründer, die sich in der gesetzlichen Rentenkasse versichert sein müssen sind: selbständige Lehrer und Erzieher, freiberufliche Hebammen und Entbindungspfleger, Selbständige, die in der Kranken-, Wochen- oder Kinderpflege tätig sind sowie Selbständige mit einem Auftraggeber, die alle keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Die Entscheidung über eine günstige Altersabsicherung sollte nicht übers Knie gebrochen werden. Hier laufen keine Fristen ab. Man kann sich auch noch ein, zwei oder mehrere Jahre nach Existenzgründung privat oder gesetzlich rentenversichern.

FAQ 07/2004**Berufseinstieg Schuldnerberater – Welche Voraussetzungen sind Erforderlich ?**

Schuldnerberatung unterliegt, als rechtsbesorgende Tätigkeit, den Beschränkungen des Rechtsberatungsgesetzes. Eine selbständige Tätigkeit Als Schuldnerberater kommt daher im Grunde nur für Rechtsanwälte oder Steuerberater in Frage.

Darüber hinaus wird Schuldnerberatung im Bereich der sozialen Arbeit angeboten, z. B. von Sozialarbeitern oder in der Obdachlosenarbeit. Sie ist dort im Rahmen der Befugnisse für die freie Wohlfahrtspflege, die sich im Wesentlichen aus dem BSHG ergeben, zulässig. Für die umfassende und spezialisierte Schuldnerberatung ist die Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs im Sinne des Verbraucherinsolvenzrechts unabdingbar. Die Zulassung einer hierfür kompetenten Stelle obliegt der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz. Die hierfür einschlägigen Anerkennungsvorschriften kann man dort erfragen. Informationen gibt es auch auf der Internetseite von SenGSV unter www.berlin.de .

Quellen:

- „Starting up“ März/April/Mai 04 – Magazin für Ex.-gründer u. junge Unternehmen
- LAGSIB.Berlin, Claus Richter, Assessor